

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 18		FREITAG, DEN 4. MAI	2007
Tag	Inhalt	Seite	
23.4.2007	Verordnung zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für Musik und Theater 221-3-5	155	
24.4.2007	Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes 2120-3	156	
30.4.2007	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Neuengamme 8 Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	156	

Verordnung zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für Musik und Theater

Vom 23. April 2007

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), und § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

Einziges Paragraph

§ 1 Absatz 2 der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für Musik und Theater vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 286) erhält folgende Fassung:

„(2) Keine Zulassungsbeschränkungen bestehen im

- a) Bachelor-Studiengang Schauspiel,
- b) Zusatzstudium Musiktherapie,
- c) Masterstudium Musiktherapie,
- d) Masterstudium Kultur- und Medienmanagement,
- e) Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.),
- f) Ergänzungsstudiengang Musikwissenschaft.“

Hamburg, den 23. April 2007.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes

Vom 24. April 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Krebsregistergesetz vom 27. Juni 1984 (HmbGVBl. S. 129, 170), zuletzt geändert am 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 463), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ärzte, die durch spezielle Untersuchungsmethoden die Tumordiagnose stellen, ohne unmittelbaren Patientenkontakt zu haben, sind unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vorliegen, zu einer pseudonymisierten Meldung an das Hamburgische Krebsregister verpflichtet. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass das Hamburgische Krebsregister es nur entschlüsseln und die Daten zuordnen kann, wenn ihm zu derselben Person eine Meldung nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegt.“

1.2 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die zuständige Behörde stellt die Formblätter für die Meldungen sowie die für die Pseudonymisierung nach Absatz 4 notwendigen Datenverarbeitungsprogramme und Transportmedien kostenlos zur Verfügung.“

1.3 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Meldungen nach § 2 Absatz 4 werden die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c automatisch durch pseudonymisierende Angaben ersetzt.“

3. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird der Punkt am Ende von Buchstabe q durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe r angefügt:

„r) Pseudonym nach § 2 Absatz 4.“

Ausgefertigt Hamburg, den 24. April 2007.

Der Senat

Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Neuengamme 8

Vom 30. April 2007

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119, 134), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Die durch die Verordnung über die Veränderungssperre Neuengamme 8 vom 6. April 2006 (HmbGVBl. S. 147) festgesetzte Veränderungssperre für die Fläche des Bebauungsplanentwurfs Neuengamme 8 (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) wird bis zum 10. Mai 2008 verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 30. April 2007.

Das Bezirksamt Bergedorf